

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Doppelfach Musik für das Lehramt an Gymnasien

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 14. Juli 2021)*¹

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), haben der Fakultätsrat I am 27. Mai 2011 und der Fakultätsrat III am 22. Juni 2011 nach Einholung des Benehmens des Senates am 10. Mai 2011 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-studiengänge Doppelfach Musik mit dem berufsfeldspezifischen Profil für das Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bachelorabschluss	2
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen	3
2. Aufbau des Studiums	4
§ 5 Modularisierter Aufbau	4
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums	4
3. Prüfungen	5
§ 7 Modulprüfungen	5
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen	5
§ 8a Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren	5
§ 9 Prüfungsvorleistungen	6
§ 10 Prüfungsausschuss	7
§ 11 Prüfer, Prüfungskommission	9
§ 12 Anmeldung zur Prüfung, Prüfungstermine	9
§ 13 Zulassung zur Prüfung	10
§ 14 Freiversuch	10
§ 15 Öffentlichkeit der Prüfung	11
§ 16 Bewertung der Prüfung	11

§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 18	Prüfungsniederschrift	13
§ 19	Nichtbestehen, Wiederholung	13
§ 20	Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich	14
§ 21	Prüfungsentscheidungen, Rechtsbehelfe	14
§ 22	Bachelorarbeit	15
§ 23	Einsicht in Prüfungsakten	16
4.	Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement	16
§ 24	Zeugnis	16
§ 25	Bachelorurkunde	17
§ 26	Diploma Supplement, Transcript of Records	17
5.	Schlussbestimmungen	17
§ 27	Ungültigkeit der Prüfung	17
§ 28	In-Kraft-Treten	18

1. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Doppelfach Musik mit dem berufsfeldspezifischen Profil für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: Studienordnung) Verfahren, Anforderungen und Inhalte der Prüfungen in den Bachelorstudiengängen Doppelfach Musik mit dem berufsfeldspezifischen Profil für das Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

§ 2

Bachelorabschluss

Die Bachelorprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis, dass der Student die in der Studienordnung niedergelegten Studienziele erreicht hat. Hierzu hat der Student die erforderlichen Module gemäß § 5 mit den darin vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abzuschließen und die erforderliche Gesamtzahl von Credit Points, d.h. ECTS-Punkten nach dem European Credit Transfer System (nachfolgend: CP) zu erreichen.

§ 3

Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik und Theater Leipzig verleiht dem Kandidaten nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Education (B.Ed.)“.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule absolviert wurden, werden anerkannt, wenn zwischen dem absolvierten Studienabschnitt und dem Studienabschnitt an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig, für den die Anerkennung begehrt wird, kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule werden anerkannt, wenn zwischen der anzuerkennenden und der geforderten Qualifikation kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind und diese damit ersetzen können.
- (4) Die Studenten haben für die Anerkennung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden zwischenstaatliche Abkommen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet und ggf. Bewertungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen einbezogen. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach vollständigem Vorliegen der für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Qualifikationen ist spätestens bis zum 31.10. bei Studienbeginn (Zulassung) im Wintersemester bzw. bis zum 30.4. bei Studienbeginn (Zulassung) im Sommersemester zu stellen. Eine Anerkennung von Studienleistungen nach Belegung der entsprechenden Lehrveranstaltung sowie von Prüfungsleistungen nach Zulassung zur entsprechenden Prüfung ist ausgeschlossen.
- (6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten werden je anerkanntem Semester 30 CP angerechnet. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Qualifikationen wird die Anzahl von CP zugrunde gelegt, die bei der vergleichbaren Leistung an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig erreicht worden wäre.

- (7) Bei Anerkennung von Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind - übernommen und für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (8) Soweit Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstige Qualifikationen anerkannt worden sind, besteht kein Unterrichts- und Prüfungsanspruch.

2. Aufbau des Studiums

§ 5

Modularisierter Aufbau

Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Die für den Abschluss des Studiums zu belegenden Module sind in der als Anlage zur Studienordnung für die Bachelorstudiengänge in den Fachrichtungen Musik erlassenen Modulordnungen (nachfolgend: Modulordnung) ausgewiesen.

§ 6

Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (9) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (10) Nach Ablauf der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht und Gruppenunterricht in Kleingruppen.
- (11) Für die Vergabe des Bachelorabschlusses müssen 180 CP nach den Vorgaben der Studienordnung erworben werden. Je Studienjahr sollen 60 CP erworben werden.
- (12) Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden (Workload). Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (13) Die für den Bachelorabschluss erforderlichen in den Modulen festgelegten studienbegleitenden Prüfungen müssen im Studium innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit erbracht worden sein. Andernfalls gelten sie als nicht bestanden. Eine erste Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist danach nur binnen eines Jahres, die zweite Wiederholung zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Nach Ablauf dieser Frist gelten nicht erbrachte Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.
- (14) Bis zum Beginn des dritten Fachsemesters ist im Studiengang mindestens ein Pflichtmodul erfolgreich abzuschließen. Andernfalls haben die Studenten in diesem Semester an einer Studienberatung teilzunehmen.

3. Prüfungen

§ 7

Modulprüfungen

- (1) Die für den Bachelorabschluss erforderlichen Prüfungen werden studienbegleitend als Modulprüfungen durchgeführt.
- (2) Mit der Modulprüfung weisen die Studenten das Erreichen des jeweiligen Modulzieles nach. Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der CP.
- (3) Die Modulprüfung kann aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist in der Modulordnung angegeben, welche Prüfungsleistungen bestanden (§ 19 Absatz 1) sein müssen.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen können als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung durchgeführt werden. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Anzahl, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind jeweils in der Modulordnung festgelegt.

§ 8a

Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der Prüfungskandidat hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (2) Die Tätigkeit der Prüfer besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu treffen. Die Prüfer haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (3) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Modulordnung gekennzeichnet.

- (4) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfungskandidat die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
„ausreichend“, wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert
- der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der Prüfungskandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 9

Prüfungsvorleistungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen können Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Anzahl, Gegenstand, Art und Umfang sind jeweils in der Modulordnung festgelegt.
- (2) Prüfungsvorleistungen werden in der Regel mit „bestanden | nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Mit dem Testat wird die regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt.
- (4) Bestandene Prüfungsvorleistungen werden durch die verantwortliche Lehrkraft bestätigt. Diese legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkreten Anforderungen für die Erteilung des Testates fest und stellt die Nachvollziehbarkeit der gestellten Anforderungen sicher.
- (5) Auf Testate finden die § 17, § 19, § 20, § 21 entsprechend Anwendung.
- (6) Die Erteilung des Testates erfolgt mit Abschluss der Lehrveranstaltung durch die verantwortliche Lehrkraft unter Angabe der Nummer und Bezeichnung des

Moduls, der Lehrveranstaltung, der erreichten CP und der Unterschrift im Studienbuch.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen nach dieser Ordnung sind, soweit dies die Module der allgemeinen Bildungswissenschaften betrifft, der Prüfungsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig, soweit dies die Prüfung des künstlerischen Hauptfachs und der Hauptfachmethodik betrifft, der Prüfungsausschuss derjenigen Fakultät der Hochschule für Musik und Theater Leipzig, in deren Fachrichtung das Hauptfach angesiedelt ist sowie im Übrigen der Prüfungsausschuss der Fakultät III der Hochschule für Musik und Theater Leipzig zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss einer Fakultät der Hochschule für Musik und Theater Leipzig wird vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, einem weiteren Professor, einem weiteren Hochschullehrer, dem Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und einem Studenten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über Grundsatzfragen der Prüfungsorganisation in der Fakultät sowie im Einzelfall über

1. die Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5) nach § 17,
2. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs in den Fällen des § 20,
3. die Zulässigkeit und Begründetheit von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen und
4. die Ungültigkeit der Prüfung gemäß § 27.

Er wirkt auf die Einhaltung der Prüfungsordnung hin.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat einmal jährlich im Oktober über den Ablauf, besondere Vorkommnisse und Ergebnisse der Prüfungen. Er macht Vorschläge zur Modifizierung des Verfahrens und leistet damit seinen Beitrag zum Qualitätsmanagement an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft dessen Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für deren ordnungsgemäße Protokollierung. Er entscheidet vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 über alle Angelegenheiten der laufenden Prüfungsverwaltung, insbesondere

1. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4,
2. die Zulassung zur Prüfung nach § 13,

3. die Anforderung eines Attests nach § 17 Absatz 3,
 4. Anträge auf Mutterschutz und Elternzeit nach § 20 Absatz 1,
 5. die Verlängerung der Abgabefrist nach § 22 Absatz 5,
 6. die Genehmigung nach § 22 Absatz 6 Satz 3 und
 7. Anträge auf Einsicht in Prüfungsakten nach § 23.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studenten vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig bestellt. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer und der Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Er ist für alle nach dieser Ordnung im Bereich der allgemeinen Bildungswissenschaften zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 17),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 19),
3. über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 4),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 11) und
5. über die Ungültigkeit einer Prüfungsleistung (§ 27) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 21).

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Prüfer, Prüfungskommission

- (1) Es dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen zu Prüfern bestellt werden, die im Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfachs besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer den Bachelorabschluss im jeweiligen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und nicht an der Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern (Prüfungskommission) zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Bei Prüfungsleistungen im künstlerischen Hauptfach besteht die Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfern, von denen in der Regel mindestens zwei Professoren sind.
- (3) Prüfer, Beisitzer und Prüfungskommissionen werden an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig von der für die Prüfung zuständigen Fachrichtung vorgeschlagen und von deren Studiendekan bestätigt. Dieser bestimmt auch den jeweiligen Vorsitzenden. An der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig werden sie durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.
- (5) Prüfer und Prüfungskommissionen werden per Aushang öffentlich gemacht.
- (6) Wenn eine praktische Prüfung im ersten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wird auf schriftlichen Antrag des Kandidaten in der Wiederholungsprüfung die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 12

Anmeldung zur Prüfung, Prüfungstermine

- (1) Mit der Anmeldung für ein Modul gemäß § 5 Absatz 3 der Studienordnung sind die Studenten automatisch für alle während des Moduls gemäß Modulordnung zu absolvierenden Prüfungsleistungen angemeldet. Die Nachweise und Erklärungen zu den in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen haben die Studenten spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum im Prüfungsamt vorzulegen.

- (2) Ist der Student für eine Prüfung nicht gemäß Absatz 1 automatisch angemeldet, muss die Anmeldung zur Prüfung spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum schriftlich eingegangen sein. Sie muss den vollständigen Namen des Studenten, den Studiengang und die Bezeichnung des Moduls und der beabsichtigten Prüfung enthalten. Beizufügen sind die Nachweise und Erklärungen zu den in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen. Unvollständige Anmeldungen können zurückgewiesen werden.
- (3) Prüfungsleistungen finden in der Regel am Ende des Moduls statt. Sie können auch bereits modulbegleitend zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls beurteilt werden kann. Die Prüfungszeiträume werden im jeweiligen Studienjahresablaufplan angegeben.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer
 1. für den jeweiligen Bachelorstudiengang Doppelfach Musik an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig immatrikuliert ist,
 2. für das der Prüfung zugrundeliegende Modul angemeldet ist,
 3. die Prüfungsvorleistungen gemäß § 9 erbracht hat,
 4. sich gemäß § 12 Absatz 2 fristgerecht zur Prüfung angemeldet hat oder ein Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat und
 5. gegebenenfalls gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 fristgerecht ein den jeweiligen Prüfungsanforderungen gemäß Modulordnung entsprechendes Prüfungsprogramm bzw. Prüfungsthema vorgelegt hat oder ein Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat.
- (2) Wer sich ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat, kann den Hochschulabschluss als Externer durch Prüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung, über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheiden die Prüfungsausschüsse.
- (3) Die individuellen Prüfungstermine und der Ort der Prüfung werden nach erfolgter Zulassung vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Der Zeitraum des Aushangs ist aktenkundig zu machen.

§ 14

Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können auf Antrag des Studenten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor dem gemäß Studienablaufplan vorgesehenen Semester bzw. bei Wahlmodulen vor

dem ersten in der Modulbeschreibung jeweils als empfohlen ausgewiesenen Semester abgelegt werden. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Wird die vorzeitig abgelegte Modulprüfung bestanden, kann sie auf Antrag des Studenten ganz oder teilweise zur Notenverbesserung einmal zum regulären Prüfungstermin wiederholt werden.

- (2) Für selbständig bewertete Prüfungsleistungen wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 1 Satz 3 bei der Wiederholungsprüfung die jeweils bessere Note zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für Modulprüfungen bei denen mindestens eine Prüfungsleistung gemäß § 17 Absatz 4 mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet wurde.

§ 15

Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Künstlerisch-praktische Prüfungen sind hochschulöffentlich, soweit sich nicht aus der Art der Prüfung oder der Modulordnung etwas anderes ergibt. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, soweit der Kandidat dies wünscht und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Beratung der Prüfungskommission und die Eröffnung des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 16

Bewertung der Prüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung
gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede Prüfungskommission stellt die Bewertung mündlicher, praktischer oder gleichartiger Prüfungsleistungen nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Vorsitzende, dass die Bewertung mehrheitlich ermittelt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme

des Vorsitzenden den Ausschlag. Beisitzer werden vor der Festlegung der Note angehört.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Endnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Bewertungen, wenn diese mindestens „ausreichend“ (4) sind und nicht mehr als zwei Notenstufen auseinander liegen. Anderenfalls bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer. Erfolgen hiernach zwei der drei Bewertungen mit „nicht ausreichend“ (5), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5), sonst errechnet sich die Endnote dann aus dem Durchschnitt der beiden besseren Noten. Die Dauer für die Bewertung schriftlicher Prüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Modulnote errechnet sich aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit nicht in der Modulordnung etwas anderes geregelt ist. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.
- (6) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses (Bachelornote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten gemäß Absatz 4. Dabei werden die Modulnoten einfach gewichtet, soweit nicht in der Modulordnung etwas anderes geregelt ist.
- (7) Das Bachelorprädikat entspricht der Bachelornote und wird auf der Bachelorurkunde und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt. Im Übrigen gilt für das Bachelorprädikat Absatz 5 entsprechend.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Studenten können sich bis vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit bzw. bei modulbegleitenden Prüfungen (§ 12 Absatz 3 Satz 2) bis vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt von einer Prüfung abmelden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Sachbearbeiter für das Prüfungswesen unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Soweit die Prüfungskommission ihre Arbeit bereits aufgenommen hat, erfolgt die Anzeige dort und wird in das Prüfungsprotokoll aufgenommen. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 18

Prüfungsniederschrift

Über mündliche und praktische Prüfungsleistung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung
2. Name, Vorname und Studiengang des Kandidaten
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
4. wesentliche Inhalte der Prüfung
5. Bewertung
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
7. Namen und Unterschriften der Prüfer/Beisitzer.

§ 19

Nichtbestehen, Wiederholung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann auf Antrag des Studenten zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (3) Eine bestandene Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 14 nicht wiederholt werden.
- (4) Zur ersten Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss der Student spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsver-

suches antreten. Die zweite Wiederholung ist vom Studenten zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu absolvieren. Anderenfalls werden die Wiederholungsprüfungen jeweils mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 16 Absatz 4 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist und wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls, gemäß § 7 Absatz 3 bestanden sein müssen, bestanden sind.
- (6) Ist die Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation nach sich.
- (7) Ist die Modulprüfung eines Wahlmoduls endgültig nicht bestanden, kann dieses Wahlmodul nicht auf die Studienleistungen des Studenten angerechnet werden. Studenten haben in diesem Falle die erforderlichen CP des Wahlbereiches durch andere für diesen Studiengang anerkannte Wahlmodule zu erwerben.
- (8) Hat der Student eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Noten und CP sowie die für die Bachelorprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Für die Erteilung dieser Bescheinigung gilt § 24 Absatz 3 entsprechend.

§ 20

Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich

- (1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Studenten in der Regel keine Prüfungen statt. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz bzw. der Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Behinderten und chronisch kranken Studenten, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor der Prüfungsleistung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 21

Prüfungsentscheidungen, Rechtsbehelfe

- (1) Dem Studenten wird über
 1. eine nicht bestandene Prüfung, auch in den Fällen des § 17,

2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Nichtgewährung eines beantragten Nachteilsausgleichs und
4. die Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit (§ 22 Absatz 5)

durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Soll eine für den Studenten belastende Entscheidung getroffen werden, ist dieser vorher anzuhören.
- (3) Gegen Prüfungsentscheidungen ist der Widerspruch statthaft. Im Widerspruchsverfahren sind §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22

Bachelorarbeit

- (1) In den Bachelorstudiengängen ist die Bachelorarbeit Teil des Bachelorabschlusses.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche, wissenschaftliche Arbeit des Studenten, die zeigen soll, dass er in der Lage ist, ein selbst gewähltes Thema aus seinem Studiengebiet selbständig und nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und schriftlich auszuführen. Sie kann in der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik angefertigt werden. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend im fünften und sechsten Semester im Arbeitsumfang von 10 CP. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen ab der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens acht Wochen verlängern. Im Falle von Prüfungsunfähigkeit durch Krankheit soll die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden. Der Grund der Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. Der Antrag auf eine Nachfrist ist vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten beim Prüfungsamt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im fünften Semester i. d. R. zum Ende der Vorlesungszeit. Der Prüfungskandidat kann Themenwünsche und Vorschläge für die Gutachter äußern. Die Ausgabe des Themas erfolgt nur, wenn der Kandidat mindestens 120 CP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Mit der Ausgabe des Themas werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zwei Gutachter benannt. Für die Gutachter gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

- (6) Drei gebundene Exemplare der Bachelorarbeit sind einzureichen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Die Bachelorarbeit muss eine schriftliche Versicherung des Studenten darüber enthalten, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. In diesem Fall ist die Erklärung nach Absatz 6 Satz 2 durch jeden Studenten jeweils auf den von ihm erstellten Beitrag zu beziehen.
- (8) Die Abgabe der Arbeit erfolgt beim Prüfungsamt und wird aktenkundig gemacht.
- (9) Die Bachelorarbeit wird von den Gutachtern unabhängig voneinander entsprechend § 16 Absatz 3 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Andernfalls kann der Prüfungsausschuss andere Gutachter bestellen. Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,1 oder schlechter) bewertet, kann sie auf Antrag zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten. Wurde das Thema bereits in einem vorangegangenen Versuch gewechselt, ist der Wechsel des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung des Studiengangs zu stellen.

4. Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

§ 24

Zeugnis

- (1) Nach dem erfolgreichen Bachelorabschluss erhält der Student ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Bachelornote mit dem Bachelorprädikat, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die in den Modulordnungen ausgewiesenen Noten aufgenommen. Die Noten werden auf dem Zeugnis verbal und numerisch gemäß § 16 angegeben.
- (2) Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät III und von den beiden Studiendekanen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt

das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum seiner Ausstellung.

- (3) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird nur gegen Vorlage einer Entlassungsbescheinigung der Hochschulbibliothek ausgehändigt.

§ 25

Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den Bachelorabschluss erhält der Absolvent die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und vom Dekan der Fakultät III unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26

Diploma Supplement, Transcript of Records

Jedem Absolventen werden zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement und das Transcript of Records ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten CP und Noten aufgeführt sind.

5. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studium nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses (§ 24) bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Soweit hiernach der Bachelorgrad zu Unrecht erteilt wurde, kann er aberkannt werden.
- (4) Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.
- (5) Unrichtige Prüfungszeugnisse, Bachelorurkunden und sonstige ausgestellte Bescheinigungen sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die am 6. Juli 2011 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 8. Juli 2011

Der Rektor ^{*1}

*1 - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-studiengänge Doppelfach Musik mit dem berufsfeldspezifischen Profil für das Höhere Lehramt an Gymnasien vom 8. Juli 2011 wurde geändert durch:

1.	1. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Doppelfach Musik mit dem berufsfeldspezifischen Profil für das Höhere Lehramt an Gymnasien vom 22. Oktober 2012
2.	2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Doppelfach Musik mit dem berufsfeldspezifischen Profil für das Höhere Lehramt an Gymnasien vom 24. Juni 2015
3.	3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Doppelfach Musik mit dem berufsfeldspezifischen Profil für das Höhere Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2021